

zungen liegen vor (§ 1767 Abs. 2 Satz 1 iVm. § 1753 Abs. 2 BGB). Gemäß § 1767 Abs. 1 BGB kann ein Volljähriger als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Eine solche sittliche Rechtfertigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist (§ 1767 Abs. 1 BGB).“ (...). „Die Anforderungen, die an das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu stellen sind, sind im Rahmen der Erwachsenenadoption andere als bei der Minderjährigenadoption. Das Eltern-Kind-Verhältnis unter Erwachsenen wird wesentlich durch eine auf Dauer angelegte Bereitschaft zu gegenseitigem Beistand geprägt, wie ihn sich leibliche Eltern und Kinder typischerweise leisten (...).“ „Für die Dauerhaftigkeit der «Beistandsgemeinschaft» spricht insbesondere, wenn der volljährige Anzunehmende bereits als Minderjähriger im Haushalt des Annehmenden gelebt und von diesem die für ein Eltern-Kind-Verhältnis prägende Zuwendung erfahren hat (...).“ „Da das Eltern-Kind-Verhältnis ein soziales Familienband ist, das seinem Inhalt nach dem durch die natürliche Abstammung geschaffenen ähnelt, stehen geschlechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten der Bejahung eines Eltern-Kind-Verhältnisses entgegen (...).“

„Das LG war auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen nicht gehindert, die Annahme eines Eltern-Kind-Verhältnisses deswegen abzulehnen, weil die Prägung des Verhältnisses der Betroffenen durch ihre langjährige sexuelle Beziehung dem entgegensteht. Hinzu kommt, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen den Betroffenen auch deswegen nicht zu bejahen ist, weil ab 1991 allenfalls ein ausschließlich freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen bestanden hat. (...).“ „Ein freundschaftliches Verhältnis, das primär auf gegenseitiger Sympathie beruht, ist aber grundsätzlich wesensverschieden von einem auf Dauer angelegten Eltern-Kind-Verhältnis mit den dafür maßgeblichen Kriterien der dauerhaften Bindung und der Beistandsgemeinschaft – unabhängig von Sympathie. Das Bestehen freundschaftlicher Beziehungen rechtfertigt die Adoption eines Erwachsenen nicht (...). Ein von einem sexuellen in ein freundschaftliches gewandeltes Verhältnis schließt daher das gleichzeitige Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses aus, selbst wenn umfangreiche freundschaftliche Unterstützungshandlungen erbracht wurden. (...).“

Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr.2, § 225 Abs. 1 Nr.1, §§ 52, 53 StGB

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 2.11.2000 und der gesetzlichen Einfügung von § 1631 Abs. 2 BGB besteht ein Recht eines jeden Kindes auf eine uneingeschränkte gewaltfreie Erziehung und sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen in der Kindererziehung unzulässig. (Leitsatz des Einsenders)

LG Berlin, Urteil vom 30. Mai 2005 – (509) 7 Ju Js 2606/04 KLS (5/05)

■ Gründe:

I. Der nunmehr 35-jährige Angeklagte ist sudanesischer Staatsangehöriger. Im Anschluss an die Schulzeit studierte er im Sudan Medizin. Aufgrund politischer Verfolgung im Heimatland reiste er im Jahre 1989 nach Deutschland ein, um an einem Sprachkurs an einer Berliner Sprachschule teilzunehmen und damit zunächst die sprachlichen Voraussetzungen für ein Studium in Deutschland zu schaffen. Nur kurze Zeit nach Beginn dieses Sprachkurses lernte der Angeklagte in Berlin seine spätere Ehefrau – die Zeugin S – kennen, die sich nach Angaben des Angeklagten zufolge seinerzeit in einer therapeutischen Wohngemeinschaft befand. Nach nur wenigen Monaten gemeinsamer Partnerschaft suchten sich beide eine gemeinsame Wohnung und schlossen am 2. Oktober 1992 die Ehe.

II. Der Angeklagte ist der leibliche Vater des am 29. August 1993 geborenen H und des am 3. April 1995 geborenen M und des am 28. Januar 2001 geborenen A. Während die Söhne H und M aus der vom 2. Oktober 1992 bis 18. Januar 2000 mit der Zeugin S bestandenen Ehe hervorgingen, handelt es sich bei dem weiteren gemeinsamen Kind A um ein nach- und damit unehelich geborenes Kind des Angeklagten und der Zeugin S. Im Zeitraum zwischen Frühjahr 2000 und dem 31. Juli 2004 lebten der Angeklagte und seine ehemalige Ehefrau S gemeinsam mit den drei Söhnen H, M, und A – nach der Geburt des vierten gemeinsamen Sohnes Y am 21. März 2003 auch mit diesem – im gemeinsamen Haushalt in der U-Straße in Berlin. Die Zeugin S hatte dem Angeklagten unmittelbar nach der Ehescheidung dessen Rückkehr in eine gemeinsame Wohnung und dessen ständigen Kontakt mit den Kindern angeboten, was dieser ohne jedes Zögern angenommen hatte. Nachdem sich das Zusammenleben des Angeklagten mit S in den Jahren

2001 und 2002 während und im Anschluss an eine gemeinsame Familientherapie zunächst zufrieden stellend dargestellt hatte, traten Anfang des Jahres 2003 – wie in der Zeit vor der Ehescheidung – wiederum nachhaltige Schwierigkeiten im Zusammenleben zwischen dem Angeklagten und S auf, was dazu führte, dass der Angeklagte in der Folgezeit seine ehemalige Ehefrau – wie bereits gelegentlich schon zu Ehezeiten – schlug und körperlich misshandelte. Nachdem der Angeklagte seine ehemalige Ehefrau S erfolgreich zum Übertritt zum Islam veranlasst und die Erziehung der Kinder in der von ihm gewählten Auslegung und Vorstellung eines traditionell gelebten Islams beeinflusst hatte, begann der Angeklagte Anfang des Jahres 2003 die gemeinsamen Söhne H und M teilweise angesichts konkreter Anlässe, teilweise auch ohne jeden erkennbaren Grund zu schlagen, diese zu maßregeln und zu bestrafen und mit verschiedenen Gegenständen auf sie einzuprügeln. Hierbei verwendete der Angeklagte häufig Gürtel, Holzschienen, Holzstöcke und Bambusstöcke als Gegenstände, mit denen er seinen Söhnen auf deren Köpfe, Füße, Fußsohlen, Po, Hände und sonstige Hautflächen schlug. Darüber hinaus knebelte der Angeklagte seine Söhne H und M vielfach und veranlasste sie dazu, im Falle der Zufügung von Schlägen auf im Mund befindlichen Stoff zu beißen, um auf diese Weise zu verhindern, dass Dritte etwas von den Bestrafungsaktionen und Misshandlungen der Kinder mitbekommen könnten. Darüber hinaus strafte der Angeklagte Verstöße seiner Söhne gegen von ihm aufgestellte Betrituale ab und schlug die Kinder bei derartigen Verstößen mit der Hand auf das unbedeckte Gesäß, dies jedoch nicht mit voller Kraft, da er erreichen wollte, dass die Kinder künftig seine Betrituale beachten, sie die Gebete jedoch nicht hassen sollten. Ferner bestrafte der Angeklagte seine Söhne H und M, indem er ihnen befahl, sich bei ihm unliebsamen Verhaltensweisen seiner Söhne mehrere Stunden neben den Sessel zu stellen, in welchem er saß, ohne sich hierbei bewegen zu dürfen, während er seinerseits wenig später in dem Sessel einschlief. Auch erteilte er seinen beiden Söhnen H und M vielfach Hausarrest, um ihm unliebsame Verhaltensweisen der Söhne zu sanktionieren. Zuletzt ging der Angeklagte in Verärgerung über eine vorherige Auseinandersetzung mit S auch körperlich gegen seinen Sohn A vor. Von der Vielzahl der von dem Angeklagten im Zeitraum zwischen Anfang 2003 und dem 31. Juli 2004 – dem Tag der infolge eines polizeilichen Verweises erfolgten Beendigung des Aufenthaltes des Angeklagten in der zuvor mit S und seinen Söhnen gemeinsam bewohnten Wohnung – in der Wohnung in der U-Straße verübten Taten sind die folgenden zur Überzeugung der Kammer zweifelsfrei erwiesen:

■ Taten 1 bis 5

Mehrfache und kraftvolle Schläge auf die Hände seines leiblichen Sohnes H, um diesem hierdurch Schmerzen zuzufügen, sowie Schläge mit Holz- und Bambusstöcken, auf Hände, Kopf und Gesäß. Diese Schläge dienten der Bestrafung des Kindes, weil dieses seine Hausaufgaben zuvor nicht erledigt hatte.

■ Taten 6 bis 10

Vielzahl von Schlägen mit dem Gürtel auf die Hände des Sohnes M, um diese schmerzhaft zu verletzen, sowie Schläge mit Holz- und Bambusstöcken auf Hände, Kopf und Gesäß von M. Diese Schläge führte der Angeklagte aus, weil sein Sohn M seine Hausaufgaben zuvor nicht erledigt hatte.

■ Tat 11

Schläge auf die Hände, möglicherweise auch auf den Kopf und andere Hautflächen des Körpers des Sohnes M – mit einem Gürtel, um ihm erhebliche Schmerzen zuzufügen. Der Angeklagte wollte seinen Sohn auf diese Weise dafür bestrafen, dass dieser zuvor einen 50,00-Euro-Schein eines in der Wohnung befindlichen Gastes an sich genommen hatte. Er war sehr verärgert über das vorherige Verhalten des Kindes und schlug in seiner Wut heftig mit dem Gürtel auf dieses ein.

■ Tat 12

Schmerzhafte Verletzungen des Sohnes H mit einem Gürtel an den Händen, wahrscheinlich auch an anderen Körperteilen. Der Angeklagte wollte seinen Sohn auf diese Weise dafür bestrafen, dass dieser nach Auffassung des Angeklagten für den Verlust dessen Mobilfunktelefons verantwortlich war, und ihm zu diesem Zweck spürbare Schmerzen zufügen.

■ Taten 13 bis 22

Schläge mit seinen Händen auf das Gesäß des Kindes H, um dieses für die „Gebetsverstöße“ zu bestrafen und ihm Schmerzen zuzufügen. Die Schläge waren derart kraftvoll, dass das Kind erhebliche Schmerzen davontrug. Der Angeklagte schlug jedoch nicht mit aller Kraft zu, da er nicht wollte, dass H das Gebet wegen dieser Schläge später hassen würde.

■ Taten 23 und 24

Heftige Schläge auf das Gesäß des Kindes M, um dieses zu bestrafen und ihm Schmerzen beizubringen. Die Schläge waren auch in diesen Fällen kraftvoll und für M schmerzvoll. Der Angeklagte schlug jedoch auch in diesen beiden Fällen nicht mit voller Kraft zu, da er nicht wollte, dass M das Gebet wegen dieser Schläge in schlechter Erinnerung haben und

mit diesen in seiner Erinnerung in Zusammenhang bringen würde.

■ Tat 25

Mehrfache und kraftvolle Schläge ohne jeden Anlass mit einer vom Spielzeug stammenden Holzschiene auf den Kopf des zehnjährigen Sohnes H, so dass dieser eine schmerzhafte Kopfplatzwunde und eine Schädelprellung erlitt. Der Angeklagte wollte seinen Sohn körperlich verletzen und ihm erhebliche Schmerzen zufügen.

■ Tat 26

Heftige Schläge mit der flachen Hand auf den unbedeckten linken Oberschenkel des seinerzeit dreijährigen quengelnden Sohn A im Anschluss an eine verbale Auseinandersetzung mit S aus Verärgerung über diesen vorherigen Streit, wodurch dieser ein schmerzhaftes, auch mehrere Stunden nach Zufügung der Schläge noch sichtbares Hämatom an dem Oberschenkel erlitt. Der Angeklagte wollte seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Sohn verletzen und diesem Schmerzen zufügen.

Im Anschluss an die zuletzt geschilderte Tat rief die Mutter von A – die Zeugin S – die Polizei zum Tatort, welche den Angeklagten der Wohnung verwies. Die Zeugin S zeigte im Rahmen der Anzeigenerstattung die letzte Tat und auch die anderen von dem Angeklagten an den gemeinsamen Söhnen begangenen körperlichen Übergriffe an, woraufhin das hiesige Verfahren eingeleitet wurde.

Der Zeuge H leidet seit den Tatgeschehnissen an Angstzuständen und Alpträumen. Seine schulischen Leistungen haben sich seit Beginn der Tathandlungen zudem deutlich verschlechtert. Infolge der Tatauswirkungen besteht bei H die Notwendigkeit der Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe. Bei M ist infolge von Schlägen des Angeklagten eine noch immer deutlich sichtbare, durch einen im Anschluss an einen Schlag des Angeklagten in der Haut stecken gebliebenen Holzsplitter verursachte Narbe an der linken Wade zurückgeblieben. Ob diese Narbe Folge einer der vorgenannten hiesigen Taten ist, ließ sich nicht hinreichend sicher feststellen.

Soweit die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten über die festgestellten Taten hinaus mit Anklageschrift vom 4. April 2005 zur Last gelegt hat, in 324 weiteren Fällen in der Wohnung in der U-Straße körperliche Übergriffe durch den Einsatz von Gürteln, Stöcken; Bambusstöcken, einem Glasfaserstab, einem Gummi für Gepäckträgerhalter oder Kabeln auf Köpfe, Füße, Fußsohlen, Po, Hände und Hautflächen seiner leiblichen Kinder H und M vorgenommen und dadurch Misshandlungen von Schutzbefohlenen begangen zu haben (Fälle 25 bis 348 der Anklageschrift), hat die Kammer das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft ge-

mäß § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die übrigen Tatvorwürfe eingestellt.

III. Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe im Rahmen seiner Einlassung umfassend und glaubhaft eingestanden. Er hat eingeräumt, die der hiesigen Verurteilung zugrunde liegenden Taten begangen und hierbei wahllos auf die Kinder eingeschlagen zu haben, und geäußert, darüber hinaus in einer Vielzahl weiterer Fälle mit Gürteln, Holzstöcken und Bambusstöcken gegen seine Söhne H und M handgreiflich geworden zu sein und diese geschlagen zu haben. Der Angeklagte hat auch erklärt, seine beiden Söhne H und M bei diesen Gelegenheiten aufgefordert zu haben, Stoff in den Mund zu nehmen, und diese in derartigen Fällen jeweils aufgefordert zu haben, bei der Zufügung der Schläge auf den im Mund befindlichen Stoff zu beißen, damit etwaige Schreie nicht von Dritten gehört werden könnten. Anlässe für die seinen Söhnen zugefügten Schläge seien in den Fällen der Taten 1 bis 10 nicht erledigte Hausaufgaben der Kinder H und M, in dem Falle der Tat 11 das Abhandenkommen eines 50,00-Euro-Scheines eines Gastes der Familie, verursacht durch M, im Falle der Tat 12 der Verlust eines Mobilfunktelefones durch H und im Falle der Tat 26 Verärgerung über S angesichts einer zuvor mit dieser erfolgten Auseinandersetzung gewesen, welche Auslöser für seinen Schlag gegen seinen quengelnden Sohn A gewesen sei. Der Angeklagte hat darüber hinaus auch eingestanden, im Falle der Tat 25 und in vielen weiteren Fällen ohne Grund auf die Söhne eingeschlagen zu haben und in Fällen von so genannten Gebetsverstößen den Kindern spürbar, aber maßvoll Schläge zugefügt zu haben, da diese bei nicht eingehaltenen Gebetsritualen nach seinen Vorstellungen zwar bestraft werden sollten, diese Strafen jedoch nicht zu drastisch ausfallen durften, weil sie das Gebet schätzen und nicht in schlechter Erinnerung behalten sollten.

Der Angeklagte hat sich reuig geäußert und erklärt, dass ihm die Taten leid täten. Er wisse, dass seine früheren Verhaltensweisen nicht in Ordnung gewesen seien und gebe sich für diese die Schuld. Der Angeklagte hat jedoch durch seine Äußerung, dass ihm weh tue, „was den Kindern passiert sei“, seine eigene Verantwortung für sein wiederholtes strafbares Fehlverhalten relativiert.

Die Angaben des Angeklagten haben durch die Bekundungen der Zeugin S überzeugend Bestätigung gefunden. Die Zeugin hat nicht nur die Begehung der hiesigen Taten im Sinne der getroffenen Feststellungen bestätigt und damit die Richtigkeit der geständigen Angaben des Angeklagten untermauert, sondern darüber hinaus auch die bei ihrem Sohn H in Form von Angstzuständen und Alpträumen sowie der Notwendigkeit der Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe und bei

ihrem Sohn M in Form einer infolge einer – allerdings nicht hinreichend konkret feststellbaren – Tat noch immer deutlich sichtbaren, durch einen in der Haut stecken gebliebenen Holzsplitter verursachten Narbe an der linken Wade zurückgebliebenen Tatfolgen glaubhaft und anschaulich beschrieben.

IV. Den getroffenen Feststellungen zufolge hat sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in den Fällen der Taten 1 bis 12 und 25 mittels gefährlicher Werkzeuge begangener gefährlicher Körperverletzungen in Tateinheit mit durch rohes Misshandeln der seiner Fürsorge unterstehenden leiblichen Kinder H und M verübter Misshandlungen von Schutzbefohlenen im Sinne von §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 225 Abs. 1 Nr. 1, 52 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Darüber hinaus ist der Angeklagte in den Fällen der Taten 13 bis 24 und 26 vorsätzlich und schuldhaft begangener Körperverletzungen im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB schuldig.

Die Verhaltensweisen des Angeklagten waren – unabhängig von Anlass und Ausmaß der jeweiligen Gewaltanwendung – auch nicht durch ein etwaiges Züchtigungsrecht gerechtfertigt. Seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung am 2. November 2000¹ und der gesetzlichen Einfügung von § 1631 Abs. 2 BGB besteht ein Recht eines jeden Kindes auf eine uneingeschränkte gewaltfreie Erziehung und sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen in der Kindererziehung unzulässig. Somit waren die im Zeitraum zwischen Anfang 2003 und dem 31. Juli 2004 erfolgten Verhaltensweisen des Angeklagten schon aus diesem Grunde nicht durch ein etwaiges Züchtigungsrecht gedeckt. Im Übrigen wären Ausmaß und Anlass der festgestellten hiesigen Gewaltanwendungen – unbeschadet der genannten Gesetzesänderung – auch nach früherem Recht nicht geeignet gewesen, die Verhaltensweisen des Angeklagten im Sinne eines etwaigen Züchtigungsrechtes zu rechtfertigen.

Die Taten stehen zueinander jeweils im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 Abs. 1 StGB).

V. Im Rahmen der Strafzumessung war hinsichtlich der Taten 1 bis 12 und 25 dem jeweils vom dem Regelstrafrahmen der §§ 224 Abs. 1, 225 StGB, bezüglich der Taten 13 bis 24 und 26 von dem Strafrahmen des § 223 Abs. 1 StGB auszugehen. Ein minder schwerer Fall war unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Umstände – insbesondere auch bei Vornahme einer Gesamtschau der von dem Angeklagten über einen längeren Zeitraum zum Nachteil seiner leiblichen Söhne verübten, im Wesentlichen gleichartigen Taten – bezüglich keiner der Taten 1 bis 12 bzw. 25 ernstlich in Erwägung zu ziehen. Innerhalb der genannten Strafrahmen waren die folgenden zugunsten und zulasten der

Angeklagten sprechenden Umstände zu berücksichtigen: (wird ausgeführt).

Auch war zugunsten des Angeklagten dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Taten teilweise bereits längere Zeit zurückliegen.

Bei Abwägung der zugunsten und zulasten des Angeklagten sprechenden Umstände war zur Überzeugung der Kammer für die die unterlassenen Hausaufgaben abstrafenden Taten 1 bis 10 zum Nachteil von H und M jeweils eine Einzelstrafe von neun Monaten Freiheitsstrafe, für die das Abhandenkommen des 50,00 Euro-Scheines betreffende Tat 11 zum Nachteil von M eine Einzelstrafe von acht Monaten Freiheitsstrafe, für die das Abhandenkommen des Mobilfunktelefones abstrafende Tat 12 zum Nachteil von H eine Einzelstrafe von neun Monaten Freiheitsstrafe, für die etwaige Gebetsverstöße von H und M betreffenden Taten 13 bis 24 als Einzelstrafe jeweils eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro, für die Tat 25 vom 30. Juli 2004 zum Nachteil von H mit der diesem zugefügten Kopfplatzwunde und Schädelprellung eine Einzelstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe und für die an dem seinerzeit dreijährigen Sohn ausgeführte Tat 26 vom 31. Juli 2004 als Einzelstrafe eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 Euro angemessen.

Diese Einzelstrafen hat die Kammer unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Gesichtspunkte und unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe bei zusammenfassender Würdigung aller Taten und der Persönlichkeit des Angeklagten auf eine Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von zwei Jahren als tat- und schuldangemessene Rechtsfolge auf das strafbare Fehlverhalten des Angeklagten zurückgeführt, wobei die Kammer die Einsatzstrafe aufgrund der Gleichartigkeit der Taten nur sehr maßvoll erhöht hat.

Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten verhängten (Gesamt-) Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. (Wird ausgeführt).

Anmerkung:

Das gekürzt wiedergegebene Urteil zeigt auf, dass ein religiös eifernder Vater, der körperliche Gewalt als gezielten Erziehungsmodus für einen in seinem Sinne (fehl)gedeuteten Islam gebraucht, einen erheblichen Risikofaktor für das körperliche und geistige Wohlergehen und die Persönlichkeitsentwicklung seiner Kinder darstellt. Zwar lassen sich im Tatgeschehen gewisse Parallelen zur sog. Wasserschlauchentscheidung des Bundesgerichtshofes² erkennen, in der die Bundesrichter unter Protest aus der Literatur die Strafbarkeit eines Vaters verneinten, der seine achtjährige Tochter mehrfach mit einem Gummischlauch auf das Gesäß geschlagen hatte. Aber der vorliegende Fall stellt die bisher im Strafrecht veröffentlichten Exzesse der „Prügelpädagogik“ deutlich in den Schatten.

Besonders Kinder von Migranten aus Kulturkreisen, in denen – wie in islamischen Ländern – paternalistische Familienstrukturen dominieren, laufen in gesteigerten Maße Gefahr, im häuslichen Bereich misshandelt zu werden, wenn es die Väter nicht geschafft haben, in der hiesigen Gesellschaft anzukommen. Namentlich zu erwähnen ist hier die große Zahl türkischer Familien in Deutschland.³ Als gewalttätig fallen bezeichnenderweise nicht die weiblichen Mitglieder der Migrantenfamilien auf, die allenfalls Opfer der Übergriffe werden, sondern nahezu ausschließlich männliche Jugendliche und Männer. Mit der weiteren abträglichen Folge, dass die Kinder, die in diesem Milieu aufwachsen, Gewalt von früh auf als den Normfall zwischenmenschlicher Beziehungen und legitimen Kommunikationsstil kennen lernen. Die Jungen werden ihrerseits im Kindergarten, der Schule, in anderen Gruppen bis hin zum Arbeitsplatz und der späteren Ehe durch Tätlichkeiten auffällig, da sie ein gewalttätiges Machoverhalten über männliche Rollenidentifikation gelernt haben – und begeben sich damit in der deutschen Gesellschaft in eine Außenseiterposition. Die Mädchen ihrerseits laufen Gefahr, später in gesteigertem Maße Beziehungen zu gewaltbereiten Männern einzugehen, da der prügelnde Vater als Idealtypus eines Familienoberhauptes kennen gelernt wurde. Im Hinblick auf die durch Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG postulierte Schutzpflicht des Staates für das körperliche und seelische Wohlergehen von Kindern obliegt es staatlichen Stellen (Schulen, Jugendämtern, Polizeibehörden etc.) daher in besonderem Maße, zu überwachen, ob in islamisch orientierten Migrantenfamilien das Verbot gewaltsamer Erziehung aus § 1631 Abs. 2 BGB Beachtung findet und – falls nicht – ggf. hoheitlich im Interesse des Kindeswohls gegen die Eltern einzuschreiten. Das Strafrecht ist im innerfamiliären Bereich Ultima Ratio, kann aber nicht völlig außen vor bleiben. Denn es ist nicht im Interesse

¹ Tag des In-Kraft-Tretens war richtigerweise der 8.11.2000, weil die Verkündung im Bundesgesetzblatt am 7.11.2000 erfolgte.

² Urteil v. 25.11.1986, Az. 4 StR 605/86; vorgehend LG Siegen, Urteil v. 11.6.1986, Az. KLs 37 Js 1182/85 – W 4/86 – J (juris).

³ Pfeifer sprach in der gemeinsamen Anhörung des Rechts- und Familienausschusses des Deutschen Bundestages zur BT-Drucksache 14/1247 vom 1.12.1999 (Protokoll-Nr. Rechtsausschuss 14/36 und Familienausschuss 14/23) davon, dass Kinder türkischer Familie statistisch bis zu viermal häufiger körperliche Gewalt erfuhr als Kinder ethnisch deutscher Familien und brachte diesen Befund in ursächlichen Zusammenhang mit dem Delinquenzverhalten männlicher türkischstämmiger Jugendlicher und Männer.

der Migrationspolitik, den Teufelskreis der Gewalt in den sich inzwischen herausgebildeten Parallelgesellschaften unkontrolliert weiterlaufen zu lassen. Warum die – hier sozialisierte – Mutter erst dermaßen spät die Polizei einschaltete und ihre Kinder dem Martyrium des prügelnden Vaters aussetzte, ist unverständlich und könnte für sich genommen, wenn aufgrund der mütterlichen Garantenstellung nicht sogar als Unterlassungstaten (§ 13 StGB), so zumindest unter Beihilfegesichtspunkten (§ 27 StGB) strafbar gewesen sein. Der Fall zeigt daher auch, trotz anfänglicher Empörung konservativ orientierter Autoren im juristischen Schrifttum über die Neuformulierung im Familienrecht,⁴ wie wichtig es ist, dass in § 1631 Abs. 2 BGB n.F. ein so umfassendes Gewaltverbot in der Kindererziehung aufgestellt wurde,⁵ weil nur auf diesem Wege Körperstrafen nicht länger als Klapse verniedlicht oder als im Interesse des Kindeswohls kolportiert werden können.

Rechtsanwalt Dr. PH Martin Riemer, Brühl/Rheinland

Zuständigkeitsänderung während des Leistungsbezugs, Asylantrag,

§ 86 Abs. 1 und 7, §§ 86d, 89c SGB VIII

1. Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I bzw. § 86 Abs. 1 SGB VIII setzt eine tatsächliche Aufenthaltnahme voraus (wie BVerwG, Urteil vom 26. September 2002 – BVerwG 5 C 46.01 – [Buchholz 436.511 § 86 KJHG/SGB VIII Nr. 1]).

2. Die Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen richtet sich auch dann nach § 86 Abs. 7 SGB VIII in seiner ab dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung, wenn der Asylantrag bereits vor dem 1. Juli 1998 gestellt war und Jugendhilfe auch schon vor dem 1. Juli 1998 geleistet worden ist.

BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2005 – 5 C 9.04

I. VG Hannover vom 9.11.2001 – Az.: VG 9 A 5911/00 –

II. OVG Lüneburg vom 28.1.2004 – Az.: OVG 4 LB 537/02 8209;

■ Gründe (gekürzt):

I. Die Stadt M. begehrt als Klägerin vom Landkreis Sch. als Beklagten die Erstattung von Jugendhilfeleistungen, die sie in der Zeit vom 26. Juni 1996 bis zum 10. Oktober 2001 in

Höhe von rund 349.000 DM für die Heim-erziehung des Kindes S. erbracht hat.

S. wurde am 6. September 1995 im Bereich des Landkreises Sch. geboren. Ihre im Januar 1979 im ehemaligen Jugoslawien geborene Mutter war 1992 mit Eltern und Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo sie Asyl beantragten und der Stadt C. zugewiesen wurden. Das Asylverfahren blieb erfolglos (rechtskräftig seit 7. Februar 1996). Die Mutter von S. hielt sich schon vor deren Geburt nicht bei ihrer elterlichen Familie in C., sondern bei ihrem Partner, dem Vater von S., auf, der ebenfalls aus dem ehemaligen Jugoslawien stammt, erfolglos Asyl beantragt hatte, im Bereich des Landkreises Sch. in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnte und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielt. Die Stadt C. erteilte der Mutter und ihrem Kind S. am 9. April 1996 eine Duldung, die jeweils verlängert wurde, mit der Auflage, Wohnsitz in C. zu nehmen. Die Mutter blieb bei ihrem Partner, der am 17. September 1996 die Vaterschaft anerkannte. Am 4. Juli 1997 heirateten die Eltern von S. Am 23. April 1998 stimmte der Landkreis Sch. und am 7. Mai 1998 die Stadt C. der Umverteilung von Mutter und Kind an den Wohnort des Vaters zu.

Wegen eines angeborenen schweren Herzfehlers wurde S. nach der Geburt in einer Spezialklinik operiert und danach in der Kinderklinik im Bereich der Stadt M. weiter behandelt. Als im Frühjahr 1996 die Entlassung anstand, sprach sich das Jugendamt des Landkreises Sch. gegen eine Aufnahme des Kindes in die Unterkunft der Eltern aus, da dort eine der schweren Krankheit angemessene Versorgung nicht gewährleistet sei. Da die Eltern darauf bestanden, das Kind bei sich aufzunehmen, bestellte das Vormundschaftsgericht durch Beschluss vom 25. Mai 1996 das Jugendamt der Stadt M. vorläufig zum Vormund des Kindes. Das Jugendamt bestimmte, dass das Kind ab Entlassung aus der Klinik am 26. Juni 1996 in das Kinderhaus F. in R., Kreis M.-L., aufzunehmen sei. Dem Kinderhaus erteilte die Stadt M. eine Kostenzusage. Seitdem wurde S. dort auf Kosten der Stadt M. betreut. Nach dem Hilfeplan der Stadt M. vom 19. Dezember 1996 wurde die Hilfe ab Beginn als solche nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) bezeichnet. Während der streitgegenständlichen Zeit wurde der Hilfeplan regelmäßig fortgeschrieben. Durch Beschluss des Landgerichts vom 19. Januar 1998 wurde die Stadt M. aus der Vormundschaft entlassen und das Jugendamt des Kreises M.-L. zum Vormund bestellt. Dieses stellte am 1. April 1998 einen Asylantrag für S., der durch bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 20. Juli 1998 abgelehnt wurde. Als bald nach Einsetzen der Jugendhilfe wandte sich die Stadt M. an den Landkreis Sch.

und die Stadt C. und beantragte Erstattung der Kosten. Der Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Mutter habe keinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Bereich, da sie der Stadt C. zugewiesen sei. Diese meinte dagegen, dass die Mutter nicht nur ihren tatsächlichen, sondern auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises Sch. bei ihrem Partner, dem Vater von S., begründet habe. Auch der überörtliche Träger der Jugendhilfe lehnte eine Kostenersatzung ab.

Der Klage der Stadt M. gegen den Kreis Sch. – die Klagen gegen die Stadt C. und gegen den überörtlichen Träger sind ausgesetzt – auf Erstattung der in der Zeit vom 26. Juni 1996 bis zum 10. Oktober 2001 aufgewendeten Jugendhilfekosten in Höhe von 348.837,07 DM hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 9. November 2001 dem Grunde nach stattgegeben. Die Berufung hiergegen hat das Obergerverwaltungsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kreis Sch. die Klage auf Erstattung abzuweisen. Nicht er, sondern die Stadt C. sei kostenerstattungspflichtig.

II. 1. Die Revision des Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen (§ 144 Abs. 2 VwGO), soweit sie sich gegen seine Verpflichtung zur Kostenerstattung dem Grunde nach für die von der Klägerin in Bezug auf das Kind S. in der Zeit vom 26. Juni 1996 bis zum 30. Juni 1998 erbrachten Jugendhilfeleistungen richtet. Denn insoweit entspricht das Berufungsurteil Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, ist Rechtsgrundlage für diesen Erstattungsanspruch § 89c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 86d, 86 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB VIII. Nach § 89c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d SGB VIII aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach den §§ 86, 86a und 86b SGB VIII begründet wird. Die Klägerin war nach § 86d SGB VIII zum vorläufigen Tätigwerden verpflichtet. Denn zum einen hat sich das Kind S. vor Beginn der Jugendhil-

4 Vgl. hierzu Riemer: Mutter ohrfeigt Tochter – 75 Euro Geldstrafe, ZfJ 2005, S. 403–408 mit Anmerkungen zu AG Köln, Urteil v. 16.10.2003, Az. 524 Ds 337/03 (Verurteilung einer 22-jährigen Mutter wegen einer Ohrfeige gegen ihre zweijährige Tochter). Siehe ferner Riemer: Körperliche Züchtigung nunmehr verboten, ZfJ 2003, S.328–332.

5 So im Ergebnis auch AG Burgwedel, Urteil v. 10.11.2004, Az.64 Ds 3643 Js 8475/04 (20/04), veröffentlicht in JAmt 2005, S. 50–51 (Verurteilung einer Mutter unter Strafvorbehalt wegen heftiger Ohrfeige gegen ein zwei Jahre und drei Monate altes Kleinkind).